



Durchführungsbestimmungen zu § 33 Jugendordnung Jugendspielgemeinschaften (JSG) - gültig ab Spieljahr 2025/2026

1. Wesen und Zweck von Jugendspielgemeinschaften, Stammvereine, Namensgebung

Eine JSG soll möglichst vielen Juniorinnen und Junioren eine von ihren zusammengeschlossenen Stammvereinen ausgehende ortsnahe Spielmöglichkeit eröffnen. In einer JSG soll es nicht im Vordergrund stehen, leistungsstarke Mannschaften zu bilden. Der Name der JSG muss einen einwandfrei nachvollziehbaren Ortsbezug erkennen lassen.

2. Genehmigungsverfahren – § 33 Nr. 5 Jugendordnung

Jede JSG ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung ist der Jugendausschuss des Kreises, in dem die Stammvereine ihren Sitz haben. Der Genehmigungsantrag ist für jedes Spieljahr neu vom federführenden Verein bis zum 5. Juli beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen.

Gehören die Stammvereine einer JSG verschiedenen Kreisen an, obliegt dem Kreisjugendausschuss das Genehmigungsverfahren, in dem der Sitz des federführenden Stammvereins der JSG liegt und wo auch am Spielbetrieb teilgenommen werden soll. Die Jugendausschüsse der Kreise, in denen der Sitz anderer Stammvereine liegt, müssen in solchen Fällen der JSG zustimmen.

Sollten Stammvereine einer JSG, die im Gebiet des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV) am Spielbetrieb teilnehmen möchten, ihren Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes haben, bedarf es der Zustimmung des anderen Landesverbandes. Sie wird von der Verbandsgeschäftsstelle des HFV eingeholt. Der Sitz des federführenden Stammvereins muss in solchen Fällen im Gebiet des HFV liegen, da dort am Spielbetrieb teilgenommen werden soll,

In verbandsübergreifenden Spielklassen oder Ligen dürfen Mannschaften einer JSG nicht mitspielen.

Aus den eingereichten Unterlagen muss hervorgehen, dass die JSG und die Anzahl der beantragten Mannschaften aufgrund der vorhandenen Anzahl an Spielerinnen und Spielern zur Aufnahme oder Aufrechterhaltung des Spielbetriebs notwendig ist, insbesondere um eine oder auch eine weitere Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeinsam betreiben zu können.

Die Genehmigung gilt immer nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres.

3. Anzahl der Mannschaften in einer Altersklasse – § 32 Nr. 2 Jugendordnung

Jede JSG darf pro Altersklasse maximal mit der nachfolgend angegebenen Anzahl an Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen:

- **A-Juniorinnen** bis zu zwei Mannschaften,
- **B-Juniorinnen und B-Juniorinnen, C-Juniorinnen und C-Juniorinnen** jeweils bis zu drei Mannschaften,
- **D9-Juniorinnen und D9-Juniorinnen** jeweils bis zu vier Mannschaften,
- **E7-Juniorinnen und E7-Juniorinnen** jeweils bis zu fünf Mannschaften,
- **E-, F- und G-Juniorinnen** sowie **E-, F- und G-Juniorinnen** in den neuen Wettbewerbsformen ohne Beschränkungen.

In den Altersklassen E, F und G sollen die an einer JSG beteiligten Vereine möglichst eigenständige Mannschaften betreiben.

...





4. Mindestanzahl an Spielerinnen und Spielern

Jeder Stammverein soll pro Altersklasse (A, B, C und D) mindestens vier Spielerinnen oder Spieler in die JSG einbringen. Unterhalb dieser Begrenzung sollen für die betroffenen Spielerinnen oder Spieler bevorzugt Zweitspielrechte beantragt werden. Ausnahmsweise kann es akzeptiert werden, dass ein Stammverein in einer Altersklasse weniger Spielerinnen oder Spieler für die JSG stellt, wenn mit denselben Stammvereinen auch in anderen Altersklassen Mannschaften im Rahmen einer JSG betrieben werden. Ohne wenigstens eine eigene Spielerin oder einen eigenen Spieler ist die Beteiligung an einer JSG ausgeschlossen.

5. Spielbetrieb, Spielklassen

Mannschaften einer neu gegründeten JSG sind in der Regel der untersten Spielklasse auf Kreisebene zuzuordnen bzw. die Ligazugehörigkeit in einer Qualifikationsrunde zu ermitteln, wenn ebendiese angeboten wird.

Aus sportlichen Gesichtspunkten ist die Aufnahme in eine höhere Spielklasse oder Liga möglich. Auf Kreisebene entscheidet hierüber der örtlich zuständige Kreisjugendausschuss.

Eine neu gegründete JSG kann auch die Aufnahme in eine Liga auf Verbandsebene beantragen. In diesen Fällen liegt die Entscheidung bei der Kommission Spielbetrieb, oder, sofern es sich um eine Juniorinnen-Mannschaft handelt, beim Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

6. Meisterschaft und Aufstiegsrecht, Pokalrunden, Hallenrunden

Das Recht zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen gilt auch für untere Mannschaften einer JSG, sofern nicht in der durch den Aufstieg zu erreichenden Spielklasse bereits eine höhere Mannschaft derselben JSG spielt. Untere Mannschaften dürfen nicht in die Gruppenliga aufsteigen.

Das Recht zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Aufstiegsspielen steht ausschließlich der Mannschaft der JSG selbst zu.

Wird die Sollstärke einer Liga oder Spielklasse durch das Ausscheiden einer Mannschaft aufgrund der Auflösung einer JSG unterschritten, kann die vorgegebene Anzahl der Absteiger entsprechend reduziert werden. Die Entscheidung obliegt für Ligen auf Verbandsebene der Kommission Spielbetrieb bzw., sofern es sich um eine Spielklasse der Juniorinnen handelt, dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Auf Kreisebene entscheidet dies der örtlich zuständige Kreisjugendausschuss.

Hinsichtlich der Teilnahme an Hallenrunden gibt es für Mannschaften einer JSG keine besonderen Einschränkungen.

7. Übergang eines JFV zu einer JSG

Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Kommission Spielbetrieb sowie der örtlich zuständige Kreisjugendausschuss entscheiden für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich, ob die Spielklassen und Ligen der Mannschaften des vorherigen JFV von der JSG übernommen werden können.

Verbandsjugendausschuss
Verbandsausschuss für Mädchen- und Frauenfußball
Frankfurt/Grünberg, im April 2025

